

03.07.2019

Mitgliederinformation Melderecht – geschützte Anschrift von Frauenhäusern

Das Bundesmeldegesetz (BMG) verlangt die Anmeldung unter einer Wohnanschrift binnen zwei Wochen nach dem Bezug einer Wohnung. Frauenhausbewohner_innen müssen sich nach einer Ausnahmevorschrift des § 27 BMG zwar erst nach Ablauf von sechs Monaten ummelden, wenn sie sonst einen Wohnsitz im Inland haben. Viele Frauen profitieren aber nicht von dieser Regelung, da sie wegen des Sozialleistungsbezugs, der Beantragung von Unterhaltsvorschuss und Kindergeld schon innerhalb kurzer Zeit eine Ummeldung vornehmen müssen.

Nach rechtlichen Vorgaben muss die Klaradresse des Frauenhauses, in dem die gewaltbetroffene Frau wohnt, in die Ausweis- oder Identitätspapiere eingetragen werden. Dies bedeutet eine unmittelbare Gefährdung der Frau und die Aufgabe der Anonymität des jeweiligen Frauenhauses. Deshalb sind verschiedene Regelungen vor Ort mit den Behörden getroffen worden, z.B. die Anmeldung unter der Geschäftsadresse des Trägervereins. Aufgrund von Vorgaben von Innenministerien werden diese Ausnahmen zunehmend nicht mehr geduldet.

FHK hat Erfahrungen und Vorschläge zu dieser Problematik abgefragt, da das Thema aus der Mitgliedschaft und von gleichstellungspolitischer Seite an uns herangetragen worden ist. Wir haben sehr viele ausführliche und konstruktive Rückmeldungen erhalten. Einen großen Dank dafür!

Wir haben diese ausgewertet und zusammengestellt. Am Mittwoch, dem 26.06.2019 hat ein Gespräch mit Mitgliedern des Bundestags und Vertretern des Bundesministeriums des Innern stattgefunden, in dem wir einen entsprechenden Problemaufriss und die Forderung nach Verbesserungen vorstellen konnten. In einer aufgeschlossenen Diskussion wurde uns versichert, sich des Themas anzunehmen und noch in diesem Jahr – gesetzliche – Lösungen zu finden.

Wir bleiben dran und halten Euch auf dem Laufenden!

Berlin, 02.07.2019

Dorothea Hecht

Referentin Recht

Frauenhauskoordinierung e.V.